

IST DER MILITÄRISCHE KAMPF GEGEN PIRATEN ETHISCH LEGITIMIERT?

VOLKER STÜMKE

Im Unterschied zu den vorrangig historisch ausgerichteten Beiträgen wird in diesem Beitrag ausschließlich die gegenwärtige Piraterie und die von ihr ausgehende Bedrohung thematisiert. Dass es sich um eine Bedrohung handelt, kann man angesichts des militärischen Kampfes vermuten; verstärkt wird diese Annahme durch die aktuellen Berichte sowohl von Kaperungen und Geiselnahmen wie von militärischen Einsätzen vor allem vor Somalia. Aber wie gravierend diese Bedrohung ist und worin genau das Bedrohliche liegt, muss noch ermittelt werden. Es werden also Gewichtungen und Bewertungen erforderlich sein – und damit ist Ethik als Wissenschaft von der Moral im Spiel. Denn bei der Moral geht es um das gute oder das richtige oder das gelungene Leben und Handeln von Menschen, und *gut* wiederum ist ein Wertwort, also ein Begriff, der einen Sachverhalt nicht beschreibt, sondern bewertet.¹

Moralisch legitim ist jede gute Tat – das ist selbstverständlich und unstrittig. Das Nachdenken über die Bewertung von Handlungen setzt ein, wenn Konflikte oder Dilemmata drohen, wenn also unklar ist, ob eine Handlung gut ist: Soll ich beispielsweise meinem Kind kurz vor der Abschlussprüfung sagen, dass die geliebte Großmutter im Sterben liegt? Um in diesem Konflikt eine Wertung und damit eine Handlungsempfehlung auszusprechen, benötige ich außer dem Wissen um die näheren Umstände einen moralischen Maßstab und ein ethisches Urteilsverfahren, so dass neben den Fakten auch Überzeugungen, Gesetze, Emotionen, Güter, Handlungsfolgen und Pflichten einbezogen werden. Das gilt individuell wie politisch, wobei unser Thema Piraterie deutlich nicht in der Personalethik, sondern in der Sozialethik zu verorten ist. Im Bereich der Gesellschaft und der Politik ist nicht *gut*, sondern *gerecht* das entscheidende Wertwort. So wird das Recht zu einem zentralen Bezugspunkt, aber es ist nicht identisch mit dem moralischen Maßstab – die Differenzierung zwischen der rechtlichen Legalität und der ethischen Legitimität bringt dies zur Sprache. So kann beispielsweise eine Prämienzahlung an Manager legal sein und dennoch moralisch als illegitim kritisiert werden.

Ich stehe damit vor der Frage, ob der Einsatz des Militärs im Kampf gegen die Piraten als gerecht zu bewerten ist. Nun ist ein militärischer Kampfeinsatz zwar

1 Vgl. dazu grundlegend Richard M. Hare: *Die Sprache der Moral*, Frankfurt/Main 1972. Natürlich gibt es auch pejorative Wertwörter, besonders wichtig sind die Begriffe „schlecht“, mit dem eine relative, also auf einen bestimmten Maßstab bezogene und darauf begrenzte Abwertung ausgedrückt wird, und „böse“, das eine absolute, Allgemeingültigkeit beanspruchende Verurteilung zur Sprache bringt; vgl. dazu Ingolf U. Dalferth: *Das Böse. Essay über die Denkform des Unbegreiflichen*, Tübingen 2006; Annemarie Pieper: *Gut und Böse*, München 1997.

nicht identisch mit einem Krieg, andererseits gibt es Gemeinsamkeiten, denn es geht um eine staatlich angeordnete und durch das Militär durchgeführte strukturierte Anwendung von Gewalt. Angesichts dieser Übereinstimmung lässt sich auf die traditionelle Lehre vom gerechten Krieg zurückgreifen, weil sie Kriterien samt Urteilsverfahren bereit stellt, an denen wir uns orientieren könnten, wenn nicht das moralische Urteil seit dem 2. Weltkrieg dieser Lehre den Boden entzogen hätte. Denn zumindest für evangelische wie katholische Christen gilt seit der Gründung des Ökumenischen Rats der Kirchen 1948 in Amsterdam: „Kriege sollen nach Gottes Willen nicht sein“.² Der moralische Maßstab kann für Christen angesichts des biblischen Befunds wie der Katastrophen des 20. Jahrhunderts nur der gerechte Friede und nicht der gerechte Krieg sein.³ Sowohl das katholische Hirtenwort aus dem Jahre 2000 wie die evangelische Friedensdenkschrift von 2007 sprechen diesem Begriff daher programmatische Bedeutung zu.⁴ Weil der gerechte Friede im Bereich der Politik vornehmlich durch Recht verwirklicht wird, und weil das Recht gegebenenfalls auch auf Gewalt zur Durchsetzung seiner Geltung angewiesen ist, kann es immer noch oder immer wieder Situationen geben, in denen selbst militärische Gewalt zum Erhalt oder zur Durchsetzung des Rechts (und damit auch des Friedens) akzeptiert werden muss. Solche militärische Gewaltanwendung sollte nicht mehr gerechter Krieg genannt werden, aber sie ist auch nicht in jedem Fall böse oder schlecht, also kein *malum intrinsece*, sondern könnte das geringere Übel darstellen und somit – gleichsam auf Umwegen – ethisch legitimiert werden.

Der militärische Kampf gegen Piraten wäre demzufolge zwar legitim, sofern er das geringere Übel darstellte. Aber das besagt nicht, dass er auch gerecht ist – er bleibt ein Übel, eben nur das geringere. Genau dies soll mithilfe der „klassischen“ Kriterien eruiert und damit nicht völlig in das subjektive Belieben gestellt und dem Machtspruch von Politikern, Offizieren oder Unternehmern überlassen werden. Neben dem Merkmal des geringeren Übels lassen sich – im Rückgriff auf die alte Lehre, aber mit verändertem Vorzeichen – weitere Kriterien etablieren, die bei der Urteilsfindung hilfreich sind. Die klassischen Prüfinstanzen lauten:

- 2 *Bericht der Vierten Sektion der Gründungs-Vollversammlung des Ökumenischen Rates der Kirchen in Amsterdam 1948*, in: Kirche und Frieden. Evangelische Kirche in Deutschland, Texte 3, Hannover 1982, S. 155-162, 156. Für die katholische Tradition vgl. das Hirtenwort der deutschen Bischöfe „Gerechter Friede“ von 2000, Abs. 1: „Mit der notwendigen Überwindung der Institution des Krieges kommt auch die Lehre vom gerechten Krieg, durch welche die Kirchen den Krieg zu humanisieren hofften, an ein Ende“. Die Denkschrift des Rates der EKD unter dem Titel „Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen“ betont bereits im Vorwort (S. 8) den „durchgängigen Bezug auf den Leitgedanken des gerechten Friedens“.
- 3 Vgl. sehr pointiert Oliver Hidalgo: *Der „gerechte“ Krieg – ein moralphilosophischer Holzweg*, in: Christian Starck (Hg.): Kann es heute noch „gerechte Kriege“ geben?, Göttingen 2008, S. 67-108. Einen guten Gesamtüberblick bieten Jean-Daniel Strub/Stefan Grotefeld (Hg.): *Der gerechte Friede zwischen Pazifismus und rechtem Krieg. Paradigmen der Friedensethik im Diskurs*, Stuttgart 2007.
- 4 Vgl. dazu Volker Stümke: *Auslandseinsätze und die Sorge für gerechten Frieden. Ein Blick in die aktuelle Friedensdenkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland*, in: Sabine Jaberg (Hg.): *Auslandseinsätze der Bundeswehr*, Berlin 2009, S. 277-293 – dort weitere Literatur.

- Erlaubnisgrund (*causa iusta*)
- Autorisierung (*legitima potestas*)
- Richtige Absicht (*recta intentio*)
- Äußerstes Mittel (*ultima ratio*)
- Verhältnismäßigkeit der Mittel und der Folgen
- Aussicht auf Erfolg

Im Folgenden werde ich mich auf die vier erstgenannten Kriterien konzentrieren, die Fragen nach den Mitteln, den Folgen und der Erfolgsaussicht lassen sich der Diskussion um die richtige Absicht subsumieren, weil diese Absicht im politischen Kontext nicht auf die Gesinnung der Politiker, sondern auf die Ziele gerichtet sein muss – und diese Ziele lassen sich leicht mit den Folgen und der Erfolgswahrscheinlichkeit verbinden.⁵

Das ethische Urteilsverfahren besteht allerdings nicht darin, die Prüfkriterien anzulegen und dann das Ergebnis abzulesen – so wie man mathematische Formeln bei Berechnungen anwendet. Vielmehr gehört es zu den Einsichten der aktuellen Ethikdebatten, dass politische Konstellationen schon aufgrund der Einmaligkeit historischer Ereignisse nicht einfach ethischen Grundsätzen subsumiert werden können. Es muss im Gegenteil jeweils neu ein Ausgleich zwischen den theoretischen Erwägungen und den konkreten Erfordernissen hergestellt werden. Um es an einem Beispiel zu veranschaulichen: Für Martin Luther galt, dass nur die Landesverteidigung nach erfolgtem Angriff (von außen) der Erlaubnisgrund (*causa iusta*) eines Krieges sein könne. Aber was heißt das heute angesichts weitaus geringerer Vorwarnzeiten und wachsender Mobilität?⁶ Nicht nur im Bereich der politischen Ethik, auch in Medizin und Wirtschaft müssen ethische Urteile in einem Verfahren gewonnen werden, das Theorie, genauer unterschiedliche Theorien, und Praxis, näherhin die tangierten Praxisfelder, einbezieht.⁷ Man spricht

5 Die Reihenfolge der Kriterien ist aus der Denkschrift der EKD (*Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der EKD*, Gütersloh 2007, Abs. 102) übernommen worden. Die katholische Tradition setzt die Autorität (*autoritas principis*) an erster Stelle. Dafür spricht folgender Gedankengang: Der Einstieg mit dem Erlaubnisgrund könnte die Autorität zu einer rein formalen Größe reduzieren oder sogar völlig aushebeln (vgl. die Äußerung des amerikanischen Verteidigungsministers Rumsfeld zur Legitimität des Irak-Krieges: „the mission forms the coalition“). Aber mehr als ein berechtigter Hinweis auf eine Gefahr ist dieses Argument nicht. Denn erstens droht eine analoge Gefahr auch bei einer Autorität, deren Veto oder Befehl einen Erlaubnisgrund ersetzen könnte (vgl. die Entfaltung bei Johannes von Erfurt: *autoritas principis aut Papae*). Zweitens muss bei der *causa iusta* zwischen der Norm und der Realität unterschieden werden; die Norm ist bereits vorab formuliert und anerkannt worden (bspw. Verbot des Völkermordes), geprüft werden muss, ob dieser Grund real eingetreten ist bzw. inwiefern die Ereignisse noch als Modifikation dieser *causa iusta* gelten können oder ob sie als eine neue Konstellation einzustufen sind – und diese Prüfung wird von der entsprechenden autoritativen Instanz zu einem Ergebnis geführt.

6 Vgl. dazu Volker Stümke: *Das Friedensverständnis Martin Luthers. Grundlagen und Anwendungsbereiche seiner politischen Ethik*, Stuttgart 2007, S. 371-455.

7 Vgl. dazu Julian Nida-Rümelin: *Theoretische und Angewandte Ethik*, in: ders. (Hg.): *Angewandte Ethik. Die Bereichsethiken und ihre theoretische Fundierung*, Stuttgart 1996, S. 2-85. Der von ihm bevorzugte Begriff der „Bereichsethiken“ scheint sich zwar nicht durchzusetzen. Aber die Themenfülle ist kennzeichnend für diese neue Entwicklung; in diesem Handbuch

daher von Angewandter Ethik und bezeichnet dieses Verfahren beispielsweise als gemischten Syllogismus (Vittorio Hösle) oder als Überlegungsgleichgewicht (Johannes Fischer im Anschluss an John Rawls).⁸ In beiden Modellen geht es um einen Ausgleich der unterschiedlichen und divergierenden Konzeptionen. Eine Folge dieser Einsicht ist die Einrichtung von Ethik-Kommissionen, die allein sowohl die notwendigen Fachexpertisen wie die vielschichtigen und divergierenden gesellschaftlichen Interessen repräsentieren können.

Die Arbeit einer Ethik-Kommission kann ich natürlich nicht leisten, daher werde ich mich auf grundlegende Überlegungen konzentrieren. Näherhin wird der nunmehr zu entwickelnde gemischte Syllogismus die genannten „Kriterien einer Ethik rechtserhaltender Gewalt“⁹ enthalten und sie dann jeweils mit den konkreten Fakten und Problemkonstellationen ins Gespräch bringen. Mit Blick auf diese Fakten und Problemlagen werde ich mit der gebotenen Zurückhaltung argumentieren, der Schwerpunkt wird auf der Gewichtung der einzelnen Argumente liegen, die ethisch zu begründen sein wird. Dabei werde ich mich auf die Piraterie vor Somalia (Indischer Ozean, Golf von Aden, Rotes Meer) konzentrieren, weil sie gegenwärtig im Fokus der Debatte steht.

I. Gibt es einen Erlaubnisgrund für einen militärischen Kampf gegen Piraten?

Als gerechten Grund (*causa iusta*) für einen Krieg bezeichnet Thomas von Aquin (1225 - 1274) die Wiederherstellung der Gerechtigkeit, die durch die Unrechtstaten verletzt wurde.¹⁰ Dabei ist für ihn der Krieg eine Strafmaßnahme, die durchaus Züge des Angriffskrieges trägt und über die Restitution hinaus auch abschreckende Wirkung entfaltet. Bereits im „*Decretum Gratiani*“ (etwa 1140) wird (im Rückgriff auf Augustinus) von der *causa iusta* geredet und drei Gründe genannt:

werden vorgestellt: Politische Ethik, Rechtsethik, Wirtschaftsethik, Ökologische Ethik, Tierethik, Genethik, Medizinethik, Technikethik, Wissensethik, Medienethik, Wissenschaftsethik; ferner ethische Erwägungen über das Risiko und über den Wert des Lebens. Nikolaus Knoepffler/Peter Kunzmann/Ingo Pies/Anne Siegetsleitner (Hg.): *Einführung in die Angewandte Ethik*, Freiburg 2006, haben in ihrem Sammelband zudem die Feministische Ethik und die Sportethik aufgenommen. Auch nach einer Militäretik wird derzeit (nicht nur von den Armeen) gerufen.

⁸ Vgl. Vittorio Hösle: *Moral und Politik. Grundlagen einer Politischen Ethik für das 21. Jahrhundert*, München 1997, S. 165-204 und Johannes Fischer: *Grundkurs Ethik. Grundbegriffe philosophischer und theologischer Ethik*, Stuttgart 2007, S. 108-113. Hösles Ansatz ist einem ethischen Universalismus verpflichtet, der durch die normative Einbeziehung der konkreten Erfordernisse differenziert, aber nicht zurückgenommen wird. Fischer ist demgegenüber einem deskriptiven Ansatz verpflichtet, der die Rückbindung der moralischen Grundannahmen an ein Ethos, eine Überzeugung vertritt und damit keine universale Geltung der moralischen Entscheidungen beansprucht.

⁹ Aus: *Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland*, Gütersloh 2007, Abs. 102.

¹⁰ Vgl. Gerhard Beester Möller: *Thomas von Aquin und der gerechte Krieg. Friedensethik im theologischen Kontext der Summa Theologiae*, Köln 1990, S. 119-125.

die Zurückschlagung eines Angreifers, die Wiedererlangung geraubter Güter und die Ahndung von Unrecht.¹¹ Angesichts des erläuterten Paradigmenwechsels hin zum gerechten Frieden können Kriege heute nur noch im Rahmen der Anwendung rechtserhaltender oder Recht wiederherstellender Gewalt akzeptiert werden, aber nicht mehr als Strafaktionen in der Form von Angriffskriegen. Doch auch unter diesen Bedingungen können das Eindämmen von Verbrechen, die Strafverfolgung der Täter und der Schutz möglicher Opfer als *causa iusta* für die Anwendung rechtserhaltender Gewalt bezeichnet werden. Zudem wird so die Geltung des Rechts unterstrichen, das für ein friedliches Zusammenleben unverzichtbar ist.

Piraten sind Verbrecher; sie überfallen Schiffe, rauben sie aus, töten die Besatzung oder setzen sie dem lebensgefährlichen Risiko auf See aus, nehmen Geiseln und erpressen Lösegeld. Zwar muss bedacht werden, dass es zum einen „Subsistenzpiraten“¹² gibt, die sich aus ehemaligen Fischern rekrutieren, zum anderen kommerziell orientierte und militärisch organisierte Banden. Mit Blick auf die Beurteilung der von ihnen verübten Verbrechen und somit auf das Strafmaß ist diese Unterscheidung relevant. Aber in beiden Fällen handelt es sich zunächst um Piraten, welche die vorgenannten Verbrechen begehen. Daher ist es ethisch einsichtig, dass Piraten bekämpft werden dürfen und sogar müssen.

Weder die romantische Verklärung von Piraten zu Sozialbanditen, also gleichsam zum Robin Hood der Meere, noch der Hinweis, dass die Piraten zuvor selbst Opfer zwar nicht direkter, wohl aber struktureller Gewalt geworden sind,¹³ indem große Handelsflotten ihr Gebiet überfischten, stellen dieses ethische Urteil in Frage. Gegen die Verklärung ist schlicht die Faktenlage zu betonen: Es gibt eine organisierte Kriminalität hinter den Piraten, an der diese bewusst partizipieren – sei es direkt im Falle der organisierten Banden, sei es indirekt, indem die Subsistenzpiraten auf Hehler und Vermittler angewiesen sind.¹⁴ Der Hinweis auf Verbrechen vor den Piratenüberfällen als deren Auslöser ist allerdings ein wichtiges Argument, das im dritten Kapitel bei der Frage nach den Absichten eingehend zu würdigen sein wird, aber es kann nicht gegen den vorgestellten Erlaubnisgrund positioniert werden. Denn aus ethischer Perspektive muten wir Menschen zu, auf Unrecht nicht mit neuem Unrecht zu antworten.¹⁵ Sowohl das Verbot der Rache und der Privatfehde auf der politischen Ebene, das historisch und sachlich gleichsam die Rückseite des staatlichen Gewaltmonopols und der Rechtsstaatlichkeit

11 Vgl. Matthias Gillner: *Bartolomé de Las Casas und die Eroberung des indianischen Kontinents. Das friedensethische Profil eines weltgeschichtlichen Umbruchs aus der Perspektive eines Anwalts der Unterdrückten*, Stuttgart 1997, S. 180f.

12 Vgl. Volker Matthies: *Konfliktlagen am Horn von Afrika*, in: AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE 32-33, T 6 (2006), S. 25-32.

13 Vgl. dazu Johan Galtung: *Gewalt, Frieden und Friedensforschung*, in: ders. (Hg.): *Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung*, Reinbek 1975, S. 7-36.

14 Vgl. Douglas Steward: *Piraten. Das organisierte Verbrechen auf See*, Hamburg 2002.

15 Angesichts dieses, für die Ethik grundlegendes Verständnis menschlicher Handlungsmöglichkeiten, ist an dieser Stelle auch keine Güterabwägung notwendig, die einerseits den angeordneten Schaden durch Überfischung und Verschmutzung beziffert, andererseits die Behinderung der somalischen Schiffer und die Angriffe auf Schiffe des Welternährungsprogramms durch die Piraten dagegen rechnet.

darstellt, wie personal die Affektkontrolle sind zentrale Aspekte zur Herstellung des Friedens – daher gehören beide zum „zivilisatorischen Hexagon“ des Friedensforschers Dieter Senghaas.¹⁶ Man kann diese ethische Einsicht auch deskriptiv plausibilisieren durch den Hinweis, dass nicht jeder Somali oder Tamile oder Nigerianer zum Piraten geworden ist.

Als erstes Zwischenergebnis halte ich daher fest, dass es einen Erlaubnisgrund für ein gewaltsames Vorgehen gegen Piraten gibt. Schon jetzt ist zudem deutlich geworden, dass die Argumente miteinander verwoben sind, ein Überlegungsgleichgewicht ist also noch lange nicht erreicht worden. Die Frage, welche Gewalt legitim sein könne, wer also mit der Bekämpfung beauftragt werden dürfe, steht ebenso im Raum wie die Einsicht in die Schuld, die westliche Handelsfirmen durch die Überfischung und auch die Müllentsorgung vor afrikanischen Küsten begangen haben und noch begehen, einschließlich der Mitschuld, die wir Konsumenten durch unser Kaufverhalten (Thunfischdosen) tragen. Doch alle diese Fakten ändern nichts daran, dass Piraten Verbrechen begehen, und es daher einen Erlaubnisgrund gibt, sie zu bekämpfen.

II. Wer darf diesen Kampf autorisieren?

Traditionell wie gegenwärtig wird die Autorisierung eines Kampfeinsatzes in ethischer Perspektive maßgeblich an das Recht gebunden; an dieser Stelle konvergieren also Legalität und Legitimität weitgehend. Aber während traditionell die Autorisierung personal auf den Fürsten als unmittelbaren Vorgesetzten bezogen war (*auctoritas principis*), spricht man inzwischen von einer rechtmäßigen Vollmacht, die durch Rechtsakte wie einen Kabinettsbeschluss oder ein UN-Mandat herbeigeführt wird (*legitima potestas*). Angesichts der internationalen Dimension von Piraterie muss nicht nur die nationale Gesetzgebung, sondern auch das Völkerrecht beachtet werden. Folglich geht es nunmehr um die rechtlichen Vorgaben, aber auch darum, wie im Falle von Lücken oder Unklarheiten argumentiert werden kann. Dabei lasse ich die Debatte, ob Polizei oder Bundeswehr nach deutschem Recht zuständig sind, außen vor.¹⁷ Auch hier müsste jedenfalls ein Überlegungsgleichgewicht gesucht werden, denn auf der einen Seite ist es pragmatisch gesehen evident, das Militär einzusetzen (Ausbildung, Bewaffnung, Mobilität),

¹⁶ Vgl. Dieter Senghaas: *Frieden als Zivilisierungsprojekt*, in: ders. (Hg.): *Den Frieden denken. Si vis pacem, para pacem*, Frankfurt/Main 1995, S. 196-223. Senghaas spricht vom „zivilisatorischen Hexagon“ und nennt näherhin sechs Faktoren, die für einen dauerhaften Frieden notwendig seien: Gewaltmonopol, Affektkontrolle, soziale Gerechtigkeit, Konfliktkultur, demokratische Partizipation und Rechtsstaatlichkeit. Diese Faktoren seien (weitgehend) gleichrangig und miteinander verwoben, daher wählt Senghaas das Hexagon als Darstellungsform. Dabei bindet er sowohl staatliche (Gewaltmonopol) wie gesellschaftliche und auch persönliche (Affektkontrolle) Anforderungen zusammen, es sind also umfassende und interdisziplinäre Bemühungen für Frieden erforderlich.

¹⁷ Dazu Andreas Fischer-Lescanao/Timo Tohidipur: *Rechtsrahmen der Maßnahmen gegen die Seepiraterie*, in: *NEUE JURISTISCHE WOCHENSCHRIFT* 62 (2009), Heft 18, S. 1243-1246. Diesen Hinweis verdanke ich meiner Kollegin ORR Kathrin Nolte, der ich dafür herzlich danke.

auf der anderen Seite sehen die rechtlichen Bestimmungen wohl eher eine Beauftragung der Polizei vor – hier einen Ausgleich zu finden ist ein Fall für eine Ethik-Kommission, die eine politische Entscheidung vorzubereiten, aber natürlich nicht zu treffen hätte.

Die Frage nach der *legalen Autorisierung* ist näherhin mehrstufig.¹⁸ Denn die Legalität der Beauftragung hängt natürlich davon ab, wer eingesetzt wird, wo (in welchem Einsatzgebiet) und wozu. Soll auf Überfälle reagiert oder soll aktiv ein Piratennest ausgehoben werden? Findet die Piraterie im Hafen oder in Eigengewässern (Binnenseen, Flüsse, Kanäle) einschließlich des Küstenmeeres (12 Meilen-Zone) und damit in einem eindeutig einem Staat zugeschriebenen Bereich (nämlich den Hoheitsgewässern) statt oder aber auf hoher See beziehungsweise in der diesbezüglich unklaren Zwischenzone (die 200 Meilen reichende ausschließliche Wirtschaftszone)? Im *Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982* (UNCLOS III) ist klar geregelt, dass eine aktive Bekämpfung innerhalb des Staatsterritoriums nur vom jeweiligen Staat und seiner Exekutive geleistet werden darf (Art. 2f.); alles andere wäre eine Missachtung von dessen Selbstbestimmungsrecht. Klar ist auch, dass eine reaktive Bekämpfung auf hoher See jedem Staat erlaubt ist (Art. 105), dessen Gerichte bestimmen zudem die Maßstäbe des Umgangs mit den Piraten und deren Beute. Dabei wird festgehalten, dass eine Pflicht aller Staaten zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Piraten besteht (Art. 100), die durch das *Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt vom 10. März 1998* (SUA) weiter präzisiert wurde.

Unproblematisch wäre demnach, wenn deutsche Schiffe durch die Marine auf hoher See gegen Piratenangriffe verteidigt werden – sei es durch Begleitschutz oder entsprechende Bordausstattung. Das würde auch für Schiffe unter anderen Flaggen gelten, sofern es unter den beteiligten Ländern abgesprochen ist. Sobald allerdings das Küstenmeer erreicht wird, treten rechtliche Probleme auf, denn hier beginnt das Hoheitsgebiet eines anderen Staates, das die deutschen Streitkräfte (zumal bewaffnet) nicht einfach befahren dürfen. Die meisten Überfälle werden aber genau in diesem Gebiet ausgeübt; deswegen wäre eine nationale Autorisierung nicht legitim. Andererseits hat der Küstenstaat die Pflicht zur Zusammenarbeit, der er augenscheinlich nicht (zureichend) nachkommt, denn sonst bestünde das Problem nicht – sei es, dass der Staat kein Interesse an der Bekämpfung hat, weil er selbst von der Duldung der Piraterie profitiert, sei es, dass der Staat nicht die Machtmittel hat, Piraten wirksam zu bekämpfen. Insbesondere die Piraterie vor Somalia floriert (neben den wirtschaftlichen Aspekten) auch deshalb, weil Somalia als *failed state* gilt, den es nur noch auf dem Papier gibt.¹⁹

18 Vgl. Michael Stehr: *Piraterie und Terror auf See. Nicht-Staatliche Gewalt auf den Weltmeeren 1990 bis 2004. Ein Handbuch*, Berlin 2004.

19 Vgl. Volker Matthies: *Kriege am Horn von Afrika. Historischer Befund und friedenswissenschaftliche Analyse*, Berlin 2005. Angesichts dieser Konstellation ist auch die Möglichkeit bilateralen Abkommens, wie sie beispielsweise Nigeria und Malaysia mit ihren Nachbarstaaten

Allerdings hat der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen 2008 in mehreren Resolutionen Maßnahmen zum Schutz vor der Piraterie vor Somalia gefordert und betont, dass diese Forderungen die Zustimmung der Übergangs-Bundesregierung von Somalia erhalten haben.²⁰ Schließlich trügen die bewaffneten Raubüberfälle der Piraten dazu bei, die Situation in Somalia, die „nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ (Res. 1846) darstelle, zu verschärfen. Der Rat der EU hat auf diese Resolutionen reagiert und am 10. November die Militäroperation Atalanta beschlossen, an der sich auch die Bundeswehr gemäß Beschluss des Bundestages vom 10. Dezember 2008 beteiligt. Damit sind die rein völkerrechtlichen Aspekte hinreichend klar: Auch wenn die Bedrohung des Weltfriedens nur indirekt festgestellt und die Zustimmung lediglich durch eine ohnmächtige Übergangsregierung erteilt worden ist, ist der Einsatz der Bundeswehr rechtlich autorisiert. Der Oppositionspolitiker Jürgen Trittin hält zutreffend fest: „Dieses Mandat ist völkerrechtlich völlig korrekt und klar legitimiert“.²¹ Und durch den diesbezüglichen Rekurs des Bundesministers der Verteidigung auf Art. 24 Abs. 2 GG ist der Einsatz auch verfassungsrechtlich abgesichert.²²

Für die *ethische Beurteilung* greife ich auf das Konzept der „responsibility to protect“ von 2001 zurück.²³ Es verbindet die Souveränität des Staates mit einer Schutzverpflichtung für die Bürger. Wenn Staaten dieser Verpflichtung nicht nachkommen wollen (wie beispielsweise Ruanda 1994) oder können (wie derzeit Somalia) und schwerwiegende Verstöße gegen die Menschenrechte (konkret: Genozid, Kriegsverbrechen, ethnische Säuberungen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit) weder verhindern noch wirksam bekämpfen, kann diese Verantwortung von den Vereinten Nationen sukzessive delegiert werden – vornehmlich an Nach-

abgeschlossen haben, um auch in deren Hoheitsgebiet Piraten verfolgen zu dürfen, nicht gegeben, weil es Somalia als (verlässlichen) Vertragspartner derzeit nicht gibt.

- 20 Näherhin handelt es sich um die Resolutionen 1814 (vom 15. Mai 2008), 1816 (vom 2. Juni 2008), 1838 (vom 7. Oktober 2008) und 1846 (vom 2. Dezember 2008). Dabei wird der Ton erkennbar schärfer. Zunächst wird in der Resolution 1812 die Forderung aufgestellt, „Maßnahmen zum Schutz des Schiffsverkehrs im Zusammenhang mit der Beförderung und Lieferung humanitärer Hilfsgüter nach Somalia [...] zu ergreifen“. In der folgenden Resolution 1816 werden „Maßnahmen zur Abschreckung seeräuberischer Handlungen und bewaffneter Raubüberfälle auf See in Zusammenarbeit mit der Übergangs-Bundesregierung“ gefordert; hier werden die Seeräuber erstmals als Bedrohung erwähnt. In der Resolution 1838 wird vom „jüngste[n] Überhandnehmen seeräuberischer Handlungen“ geredet und explizit gefordert, „Marinefahrzeuge und Militärluftfahrzeuge [zu] entsenden“. In der letztgenannten Resolution 1846 werden die inzwischen vorgenommenen Initiativen begrüßt und diesbezüglich der Beschluss der EU vom 10. November 2008 und damit auch das Engagement der Bundeswehr besonders hervorgehoben.
- 21 Jürgen Trittin: Rede vor dem Deutschen Bundestag am 19. Dezember 2008 (Deutscher Bundestag Stenografischer Bericht, 197. Sitzung 21348 D).
- 22 Vgl. Thomas Heinicke: *Piratenjagd vor der Küste Somalias. Überlegungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der EU NAVFOR Somalia/ATALANTA-Operation*, in: KRITISCHE JUSTIZ 2009, S. 178-195, 186f.
- 23 Vgl. *The Responsibility to protect. Report of the international commission on intervention and state sovereignty*, Ottawa 2001.

barn oder regionale Organisationen. Hier zeigt sich – ebenso wie im Konzept der „human security“²⁴ – eine gravierende Modifikation im Völkerrecht: Die Menschen werden zu Rechtssubjekten im Völkerrecht und stehen so neben den demnach nicht mehr ganz souveränen Staaten.²⁵ Ihre Menschenrechte können sie nicht nur gegenüber dem eigenen Staat, sondern bei gravierenden Verstößen auch direkt bei der UN einklagen. Angesichts dieser Betonung der Menschenrechte und der dezidierten Opferperspektive kann dieses Konzept schon jetzt als Impuls für die politische Ethik gelten, obwohl umstritten ist, ob die vom Generalsekretär im Januar 2009 angekündigte Implementierung bereits vollzogen wurde, ob also die *responsibility to protect* „die Schwelle zu einer neuen Norm des Völkergewohnheitsrechts überschritten hat“.²⁶

Ethisch ist es demzufolge durchaus zu begrüßen, wenn die Vereinten Nationen subsidiär das ohnmächtige Somalia unterstützen und Maßnahmen zum Schutz potentieller Opfer ergreifen, zu denen eigentlich Somalia verpflichtet wäre. Nicht nur das Hilfestellungsgebot, auch das Kompetenzanmaßungsverbot als zweiter Aspekt der Subsidiarität, einem klassischen Prinzip der Sozialethik, wird beachtet,²⁷ indem das Land nicht entmündigt, sondern die Zustimmung seiner Regierung eingeholt worden ist. Allerdings gibt es zwei Kautelen, die dieses scheinbar

24 Vgl. Keith Krause: *Kritische Überlegungen zum Konzept der menschlichen Sicherheit*, in: Cornelia Ulbert/Sascha Werthes (Hg.): *Menschliche Sicherheit. Globale Herausforderungen und regionale Perspektiven*, Baden-Baden 2008, S. 31-50. Bereits der „Human Development Report“ des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) von 1994 hat nicht nur das Feld der Sicherheit erweitert, indem neben die klassischen militärischen Bedrohungen auch wirtschaftliche, ökologische, kulturelle und durch die globale Vernetzung evozierte oder verstärkte Probleme in die Außen- und Sicherheitspolitik einbezogen wurden – so wie es bereits die Rede vom erweiterten, aber weiterhin staatsbezogenen Sicherheitsbegriff insinuiert. Vor allem aber wurde mit der human security „eine Änderung des Referenzobjektes der Sicherheit“ (Krause, S. 32) vorgenommen: Nicht mehr der Staat und seine territoriale Integrität sind der entscheidende Bezugspunkt von Sicherheit, sondern Menschen. Die Friedensdenkschrift der Evangelischen Kirche mahnt allerdings zur Vorsicht vor einem expansiven Rekurs auf diese Modifikation: „Die Anerkennung und Garantie der bürgerlichen, politischen und sozialen Menschenrechte kann nicht an staatlich organisierten Gemeinwesen vorbei, sie muss vielmehr *in ihnen, mit ihnen und durch sie* verwirklicht werden“ (Aus Gottes Frieden leben, Abs. 111). Mit Recht betont daher Andreas von Arnould: *Souveränität und responsibility to protect*, in: *DIE FRIEDENSWARTE* 84, 2009, S. 11-52, die Nähe des Konzepts „responsibility to protect“ zum Konzept der „human security“.

25 Vgl. Sabine von Schorlemmer: *The Responsibility to Protect: Kriterien für militärische Zwangsmaßnahmen im Völkerrecht*, in: Gerhard Beestermöller (Hg.): „What we’re fighting for...“ – Friedensethik in der transatlantischen Debatte (Beiträge zur Friedensethik, 37), Stuttgart 2006, S. 81-112.

26 Vgl. Christopher Verlage: *Responsibility to Protect. Ein neuer Ansatz im Völkerrecht zur Verhinderung von Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit*, Tübingen 2009, S. 379. Ob diese These Verlaages richtig ist, vermag ich nicht zu beurteilen; es gibt natürlich auch Gegenstimmen, beispielsweise von Arnould: *Souveränität* (Anm. 24). Klar ist allerdings, dass sich hier Modifikationen anbahnen, deren weitere Entwicklung wesentlich vom diesbezüglichen Verhalten der Staaten und der Vereinten Nationen abhängen wird.

27 Vgl. Arno Anzenbacher: *Christliche Sozialethik. Einführung und Prinzipien*, Paderborn 1997, S. 210-215.

klare Urteil relativieren: *Erstens* greift die subsidiäre Schutzverantwortung nur bei schwerwiegenden Verstößen. So soll die Gefahr gebannt werden, dass die *responsibility to protect* von militärischen Großmächten missbraucht wird, um schwächere Staaten unter Druck zu setzen – genau gegen diese Gefahr wurde im westfälischen Staatensystem die uneingeschränkte Souveränität und damit die formale Gleichheit aller Staaten festgeschrieben und garantiert. Es stellt sich also die Frage, ob in unserem Fall schwerwiegende Verstöße vorliegen. Konkret gefragt: Sind die Piratenüberfälle ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit? Die UN-Resolutionen zumindest behaupten das nicht, und auch ich neige dazu, diese Frage zu verneinen. Doch selbst wenn man diese Frage bejahte, wäre zwar die Verpflichtung zu Maßnahmen hergeleitet, aber noch nicht die Spezifizierung auf militärische Handlungen, denn die gelten – wie beim gerechten Krieg – nur als *ultima ratio*. Der Sicherheitsrat forderte übrigens auch dazu auf, dass den Schiffsbesatzungen „eine angemessene Anleitung und Ausbildung in Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrtechniken erteilt wird und dass sie das Gebiet nach Möglichkeit meiden“ (Res. 1816, ähnlich auch 1838 & 1846). Das spricht dafür, den militärischen Einsatz nicht als dringliche Wahrnehmung der Schutzverantwortung zu interpretieren, ihn damit aber auch nicht ethisch zu legitimieren. *Zweitens* greifen die Resolutionen des UN-Sicherheitsrates nicht nur mit keiner Silbe auf das Konzept von 2001 zurück, sie lehnen sogar explizit jeden möglichen Analogieschluss ab. Keineswegs „werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen“ (Res. 1816 & 1846), die Forderungen der Resolution sollen „ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden“ (Res. 1838). Diese Vorsicht ist sicherlich begründet in der genannten Skepsis mancher Länder gegenüber dem Missbrauchspotential der *responsibility to protect*.²⁸ Darüber hinaus soll, so vermute ich, eine mangelhafte ethische Legitimation verschleiert werden. Denn weder handelt es sich um schwerwiegende Verbrechen, noch gilt der Schutz direkt den Bewohnern Somalias. Geschützt werden sollen vielmehr sowohl Schiffe des Welternährungsprogramms (WEP) wie Handels- und Kreuzfahrtschiffe. Die Entführung von Touristen und Handelswaren dient zur Erpressung des Westens, aber verschlimmert keineswegs die Situation in Somalia – und trägt somit auch nicht zur Gefährdung des Weltfriedens bei. Andererseits lässt sich nicht abstreiten, dass jedes Schiff des WEP Unterstützungslieferungen für Somalia an Bord hat.

Zusammenfassend halte ich fest, dass der militärische Kampf gegen Piraten legal autorisiert ist, dass sich aber bezüglich der ethischen Legitimität der Resolutionen und der ihr folgenden *Operation Atalanta* Bedenken melden, denn es liegen keine schwerwiegenden Verbrechen gegen die Menschlichkeit vor, und die den Weltfrieden bedrohende Lage in Somalia wird durch die Operation nicht erkennbar stabilisiert. Wir hätten es somit mit einem Fall zu tun, in dem ein rechtskräftiger Beschluss ethisch bedenklich ist. Diese argumentative Spannung muss im Auge behalten und durch die folgenden Erwägungen präzisiert, verifiziert oder falsifiziert werden.

28 Vgl. Verlage: *Responsibility* (Anm. 26), S. 361f. mit Blick auf die Dafur-Krise.

III. Mit welcher Absicht wird der Kampf geführt?

Wird nach der Absicht hinter der militärischen Piratenbekämpfung gefragt, sollte man die *recta intentio* nicht wie die Tradition individualethisch auf den guten Willen oder die persönliche Integrität der Herrscher zuspitzen.²⁹ Unter demokratischen und rechtsstaatlichen Bedingungen müssen vielmehr die politischen und gesellschaftlichen Ziele analysiert und auch die Folgen eines Kampfeinsatzes bewertet werden. Die Intention ist also in der politischen Ethik nicht als Gesinnung, jedoch als Verantwortung zu verstehen, und verantwortlich ist nicht eine Einzelperson, sondern eine Regierung, so dass der ethische Blick nicht in das Innere der Personen, hingegen auf das Äußere der Handlungen gerichtet wird. Konkret rücken damit angesichts des Militäreinsatzes die sicherheitspolitischen Interessen Deutschlands und im Hinblick auf die enormen Folgekosten die wirtschaftlichen Zusammenhänge in den Fokus.

Eine ethische Debatte um die *sicherheitspolitischen Interessen* Deutschlands ist schwierig, weil diese Interessen in der Politik nicht offen dargelegt werden, was Vermutungen und Hypothesen bis hin zu Verschwörungstheorien den Raum öffnet. Eine Zurückhaltung im ethischen Urteil ist daher die naheliegende Konsequenz. Andererseits wäre es naiv, sich auf die öffentlichen Mitteilungen zu konzentrieren, denn dass PolitikerInnen sich auf Sonntagsreden mit explizit moralischen Gedankengängen verstehen, weiß man auch im Bereich der Ethik. Daher werde ich zunächst die Ziele und Absichten bewerten, die in den hier relevanten UN-Resolutionen und den Beschlüssen der EU genannt werden, um sie dann mit den realen und möglichen Folgen abzugleichen.

Nach Aussage der UN-Resolutionen soll der Schiffsverkehr geschützt werden. Hierbei werden sowohl die Lieferung humanitärer Hilfsgüter im Rahmen des Welternährungsprogramms wie die gewerbliche und die private Seeschifffahrt und zudem die Fischerei explizit genannt. Die Maßnahmen würden demnach einerseits der Bevölkerung Somalias und anderer Länder mit Hungersnöten indirekt zugute kommen,³⁰ andererseits direkt die Besatzungen der Schiffe beschützen. Beides sind eindeutig gute Absichten – wobei die genaue Verteilung der Hilfeleistungen zunächst einmal unerheblich ist. Sicherlich gibt es Grenzen des Schutzes, die theoretisch durch den Begriff des Paternalismus und praktisch durch die Unmöglichkeit, überall anwesend zu sein, markiert sind. Mit Blick auf die Piraterie: Es ist schon aus Kapazitätsgründen nicht praktikabel, jede Privatjacht militärisch auszurüsten oder zu eskortieren. Und es wäre auch nicht wünschenswert, ständig von staatlichen Organen begleitet, überwacht und damit tendenziell entmündigt zu

29 Vgl. zu Thomas von Aquin: Gerhard Beestermöller: „*Rettet den Armen und befreit den Bedürftigen aus der Hand des Sünders*“ (Ps 82,4). *Thomas von Aquin und die humanitäre Intervention*, in: Ines-Jacqueline Werkner/Antonius Liedhegener (Hg.): *Gerechter Krieg – gerechter Frieden. Religionen und friedensethische Legitimationen in aktuellen militärischen Konflikten*, Wiesbaden 2009, S. 43–67, 59f.

30 Vgl. Hauke Friederichs: *Piraterie vor Somalia. Reeder fordern Ausweitung des Anti-Piraten-Einsatzes*, unter: www.zeit.de/online/2009/17/piraten-tagung, Zugriff: 06.05.2009.

werden. Dennoch würde eine erhöhte Präsenz des Militärs auf die Piraten abschreckend wirken und somit den möglichen Schutz verstärken.

Doch diese Sicht greift zu kurz, so lange sie nur die personalen Aspekte berücksichtigt. Um die genannte Region dauerhaft zu befrieden, um also nicht nur punktuelle Erfolge gegen Piraten zu erringen, sondern die Piraterie insgesamt auszutrocknen, muss die politische Absicht verfolgt werden, das Land Somalia als politische Größe zu stärken beziehungsweise neu zu etablieren.³¹ Ansonsten würde nur an der Gewaltspirale gedreht, und es wäre wohl nur eine Frage der Zeit, bis die Piraten nachgerüstet oder ihr Einsatzgebiet verlagert hätten.³² Eine nachhaltige Friedenskonsolidierung ist das nicht. Demgegenüber könnte ein stabiles Somalia den Bewohnern andere und bessere Möglichkeiten bieten, ihren Lebensunterhalt zu verdienen, es wäre zudem ein Partner im Kampf gegen die organisierte Kriminalität.³³ Auch das Problem, wem man die gefangenen Piraten rechtlich überstellt, wäre gelöst. Die Piraterie ist sowohl wirtschaftlich wie politisch eine Macht, die Somalias Status' als *failed state* festigt und damit den regionalen Herrschern (warlords) in die Hände spielt, deswegen muss aus ethischer Sicht die Absicht bestehen, diese Macht zu brechen und den Wiederaufbau Somalias zu unterstützen.

Zur Verdeutlichung greife ich noch einmal auf das Konzept der Schutzverantwortung zurück. Dass subsidiär eine *responsibility to protect* durch die *Operation Atalanta* wahrgenommen wird, ist ethisch (wie bereits dargelegt) nicht zu beanstanden – auch wenn diese Argumentation aus politischen Gründen nicht offiziell vertreten worden ist. Bedenklich ist hingegen, dass die *responsibility to rebuild* nicht erkennbar einbezogen wird.³⁴ Dadurch kann der Eindruck entstehen,

- 31 Vgl. zur Lage in Somalia Edward A. Ceska/Michael Ashkenazi: *Piraterie vor den afrikanischen Küsten und ihre Ursachen*, in: AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE 34-35 (2009), S. 33-38. Die zugegebenermaßen schwierigen und zugleich entscheidenden Detailfragen, wie beispielsweise diejenige nach der Gestalt dieses Staates oder auch die Frage, ob diese Absicht nur negativ durch die Bekämpfung staatsfeindlicher Verbrecher oder auch positiv durch Unterstützungsleistungen an bestimmte Politiker oder Institutionen umgesetzt werden soll, muss ich ausklammern und an die genannte Ethik-Kommission verweisen.
- 32 Die am 18. Juni 2009 vom Deutschen Bundestag beschlossene Ausweitung des Einsatzgebietes kann als Indiz interpretiert werden, das diese Befürchtungen bestätigt.
- 33 Damit wird die Frage nach einem Einsatz im Land (Somalia) virulent. Allerdings bin ich der Überzeugung, dass der Kampf gegen die Piraten begleitet werden muss von umfassenden Maßnahmen auch an Land. Das heißt aber noch nicht, dass diese Maßnahmen kriegerisch sein sollen, vielmehr gilt das Kriterium der *ultima ratio* selbstverständlich auch für weitergehende militärische Operationen. Zu prüfen wäre vielmehr, ob und wie wirtschaftliche, politische, insbesondere diplomatische und auch bürokratische Maßnahmen für eine Verbesserung in Somalia sorgen können.
- 34 Die „responsibility to protect“ umfasst näherhin drei Aspekte, nämlich die Prävention („prevent“), den Gewalt anwendenden Eingriff („react“) und den Wiederaufbau nach Beendigung des Kampfes („rebuild“). Die dritte Maßnahme dient vorrangig dem Ziel, einen Rückfall in die kriegerische Auseinandersetzung zu verhindern, schließlich ist in etwa 70 bis 80% beendeteter Bürgerkriege ein Neuausbruch der Gewalt innerhalb der folgenden zehn Jahre zu konstatieren. Dagegen wird eine nachhaltige (und umfassende) Konsolidierung des Landes oder der Region eingefordert. Selbstverständlich ist es nicht die Aufgabe des Militärs, solche primär politischen und ökonomischen Maßnahmen durchzuführen, aber ohne diese mit der „responsibility to rebuild“ beschriebene Absicherung besteht mit hoher Wahrscheinlichkeit

dass die kurzfristige Absicht, eigene Schiffe zu schützen, also den Warenhandel und die Fischerei zu sichern, dominiert, der Aspekt der Nachhaltigkeit hingegen nicht beachtet wird. Auch die Zahlen können so interpretiert werden: Mit Stand vom 24. April 2009 sind 24 Schiffe des WEP und 124 Handelsschiffe sicher durch die Gewässer vor Somalia geleitet worden. Diese Bedenken führen schon zu den wirtschaftlichen Aspekten, daher soll zuvor ein Zwischenergebnis festgehalten werden: Der Schutz vor Geiselnahme ist ethisch zu begrüßen, allerdings scheint die *Operation Atalanta* zu kurz zu greifen und nur die eigenen Interessen der europäischen Akteure zu vertreten. Selbstverständlich ist es ethisch legitim, eigene Interessen zu haben und sie auch zu vertreten – aber nicht mit militärischen Mitteln. Der Einsatz ist also nur dann legitim, wenn er ein Baustein zur nachhaltigen Stabilisierung Somalias wäre, der durch weitere politische wie wirtschaftliche Maßnahmen komplettiert wird.

Kommen wir nunmehr zu den wirtschaftlichen Fragestellungen. Deutschland hat gemäß Weißbuch Interesse an einem freien Welthandel und an der Sicherung des Lebensstandards,³⁵ daher fordern viele Reeder den Einsatz von Militär gegen Piraten, um sowohl die Freiheit der Meere wie den ungehinderten Transport zu garantieren. Abgesehen von den sicherheitspolitischen Aspekten seien auch die wirtschaftlichen Folgekosten der Piraterie – insbesondere steigende Versicherungen, erpresstes Lösegeld oder die Finanzierung längerer Transporte auf Umwegen – enorm und müssten zunächst von den Reedern, aber effektiv von den Verbrauchern getragen werden. Allerdings erheben sich zumindest in ethischer, wenn nicht auch in ökonomischer Perspektive zwei schwerwiegende Bedenken gegen diesen Rekurs auf den freien Welthandel: Das militärische Eingreifen wäre *erstens* eine Verzerrung der Marktbedingungen durch die Politik, indem die Reeder ermutigt würden, die externen Kosten für den Schutz ihrer Transporte zu senken und sie stattdessen dem Staat aufzuladen. Sogenannte *moral hazards* wären also die Gewinner. Benachteiligt würden diejenigen Kaufleute, die sich ethisch richtig verhalten, indem sie entweder die von den UN-Resolutionen vorgeschlagenen

die Gefahr, dass die Militäraktionen ohne längerfristige Folgen bleiben, also gleichsam verpuffen.

35 Vgl. Bundesministerium der Verteidigung: *Weißbuch 2006 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr*, Berlin 2006, S. 28. Hier werden folgende Interessen aufgezählt: „Recht und Freiheit, Demokratie, Sicherheit und Wohlfahrt für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes zu bewahren und sie vor Gefährdungen zu schützen, die Souveränität und die Unversehrtheit des deutschen Staatsgebietes zu sichern, regionalen Krisen und Konflikten, die Deutschlands Sicherheit beeinträchtigen können, wenn möglich vorzubeugen und zur Krisenbewältigung beizutragen, globalen Herausforderungen, vor allem der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus und die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen, zu begegnen, zur Achtung der Menschenrechte und Stärkung der internationalen Ordnung auf der Grundlage des Völkerrechts beizutragen, den freien und ungehinderten Welthandel als Grundlage unseres Wohlstands zu fördern und dabei die Kluft zwischen armen und reichen Weltregionen überwinden zu helfen“. Zur Interpretation vgl. Klaus Brummer: *Gut, aber nicht gut genug. Das neue sicherheitspolitische Weißbuch der Bundesrepublik Deutschland*, Gütersloh 2006.

Umwege in Kauf nehmen oder die Transporte und damit auch die Seeleute sichern, denn sie müssten diese Kosten auf den Verkaufspreis schlagen. Das gilt tendenziell sogar für die inzwischen üblichen Fahrten im Konvoi mit militärischer Begleitung, sofern die Geschwindigkeit an das langsamste Schiff angeglichen werden muss und somit ebenfalls die Transportzeit steigt. Dieses Bedenken richtet sich nicht gegen das Interesse Deutschlands am freien Welthandel, vielmehr wird moniert, dass genau dieses Ziel unterlaufen wird, wenn man eine Externalitäten negierende Wirtschaftsweise subventioniert.³⁶ Diese Verzerrung hat *zweitens* eine Vorgeschichte, weil den Somalis durch das Leerfischen ihrer Fischgebiete und durch die Kontaminierung des Meeres mit Giftmüll aus Europa eine Beteiligung am Welthandel und sogar die eigene Versorgung erschwert wurden.³⁷ Ihnen also erst die Lebensgrundlagen zu rauben und ihren Widerstand dann militärisch zu brechen, ohne ihnen Perspektiven zu eröffnen, wäre ethisch inakzeptabel. Zwar sind die Akteure nicht persönlich identisch, die überfallenen Schiffe stammen nicht aus den Fischfangflotten, allerdings teilweise schon aus denselben Ländern.³⁸ Vor allem aber sind die wirtschaftlichen Folgen auch hier nicht nachhaltig. Man gewinnt die Bevölkerung Somalias nicht, solange nur die europäischen Reeder unterstützt werden – zumal die Piraten mit dem erpressten Geld sogar für das Wirtschaftswachstum in Somalia sorgen.³⁹ Dieses Bedenken revoziert nicht den genannten Erlaubnisgrund des Kampfes gegen Piraten, aber ich plädiere für ein nachhaltiges Gesamtkonzept, das nicht einseitig die Reeder unterstützt, sondern wie von der UN gefordert, die Gefährdung des Weltfriedens in Somalia – und nicht des Welthandels vor Somalia – abbaut. Dazu zählt, die Wirtschaftskraft dieses *failed state* neu aufzubauen.

So lange also die Bevölkerung die Warlords und die Piraten als geringeres Übel oder als einzige Chance auf einen hinreichend gesicherten Lebensunterhalt ansieht, wird ein militärischer Einsatz kaum erfolgreich sein. Armut wird man allein mit Waffengewalt nicht beheben, organisiertes Verbrechen nicht dauerhaft stoppen können. Die einen solchen Einsatz legitimierende Absicht muss vielmehr darauf abzielen, genau diese Strukturen aufzubrechen, indem politisch wie wirtschaftlich eine nachhaltige Alternative aufgebaut wird.

Hingegen enthält der Hinweis auf die Freiheit der Meere zumindest auf den zweiten Blick ein gewichtiges Argument für den Einsatz von Militär: Die Welt-

36 Diese Formulierung verdanke ich meinem Kollegen PD Dr. Stefan Bayer, dem ich dafür herzlich danke.

37 Vgl. Francisco Mari/Wolfgang Heinrich: *Von Fischen, Fischern und Piraten*, in: WISSENSCHAFT UND FRIEDEN Heft 2 (2009), S. 11-14. Sie verweisen auf folgende Zahlen: „Vor Somalia wurden die Fischbestände in einem solchen Ausmaß überfischt, dass die Lebensgrundlagen der somalischen Fischer vernichtet wurden. Die UN schätzen den jährlichen Marktwert des Fischfangs, der in somalischen Hoheitsgewässern kostenlos abgefischt wird, auf ca. 300 Millionen US-Dollar. Diesem gesellschaftlichen Verlust an Einnahmen standen in 2008 ca. 120 Millionen US-Dollar Einnahmen in Form von Lösegeldern für gekaperte Schiffe gegenüber“ (ebd., S. 13).

38 Vgl. Andrea Böhm/Heinrich Wefing: *Wer ist hier der Pirat?*, in: DIE ZEIT 49/2008, S. 6f.

39 Vgl. Marc Engelhardt: *Piraten vor Somalia. Hauptsache, die Kasse stimmt*, unter: www.zeit.de/online/2009/17/piraten-somalia, Zugriff: 16. 04.2009.

meere unterliegen als Hohe See keiner staatlichen Hoheitsgewalt. Daher kann die Freiheit der Meere rechtlich nicht verteidigt, wohl aber können Überfälle auf Hoher See durch Gewalt bekämpft werden, wie durch staatliche Gewalt oder durch private Sicherheitsfirmen. Man kann den Reedern schwerlich durch Gesetze verbieten, sich auf Hoher See durch solche Firmen schützen zu lassen. Bislang sprechen – abgesehen von den Zusagen der Reedereien, nicht auf diese Sicherheitsdienste zurückgreifen zu wollen – vor allem pragmatische Schwierigkeiten gegen eine solche Beauftragung: *Erstens* müsste die Kommandofrage zwischen Kapitän und Führer der Sicherheitskräfte präzise geklärt werden. Dazu zählen sowohl die Befehlskompetenz der Sicherheitsleitung wie die Reichweite von Handlungen der Sicherheitskräfte. *Zweitens* müsste das logistische Problem gelöst werden, auf hoher See mit Waffengewalt gegen Piratenüberfälle zu schützen, das Küstenmeer jedoch ohne Waffen zu erreichen, denn dort beginnt das Hoheitsgebiet eines anderen Staates, der – zumal angesichts der Gefahren des Terrorismus – es schwerlich duldet, dass bewaffnete Schiffe in sein Territorium eindringen. Geschähe dies doch, verstieße man gegen geltendes Recht und missachtete das staatliche Gewaltmonopol des Küstenlandes.

Wer – so lautet nunmehr die Schlussfolgerung – grundlegend die Beauftragung von Sicherheitsfirmen im Piratenkampf verhindern und sich nicht darauf verlassen will, dass die konkreten Probleme bei der Durchführung eine solche Beauftragung in weite Ferne rücken, muss selbst für Sicherheit sorgen.⁴⁰ Diese Argumentation ist stichhaltig und spricht für den Einsatz von Militär. Zudem erleichtert gerade das Festhalten am staatlichen Gewaltmonopol die Verbindung mit einer nachhaltigen Bekämpfung der Piraterie, was Sicherheitsfirmen nicht im Blick haben, der Staat hingegen einbeziehen sollte, will er seine Streitkräfte nicht auf eine Stufe mit den Blackwaters (inzwischen: Xe) dieser Welt gestellt sehen.⁴¹

Die Absichten und Folgen sind also nur schwer auf einen einheitlichen Nenner zu bringen. Der Schutz vor Geiselnahme und Erpressung ist ebenso legitim wie die Absicherung des Welternährungsprogramms und das Aufbrechen der organisierten Gewalt, die von den Piraten ausgeübt wird. Andererseits sind die derzeit avisierten Maßnahmen stark auf unsere kurzfristigen Interessen fokussiert und reichen meines Erachtens für eine nachhaltige Verbesserung der Situation vor Somalia nicht aus.

40 Vgl. dazu Dieter Baumann: *Militäretik. Theologische, menschenrechtliche und militärwissenschaftliche Perspektiven*, Stuttgart 2007, S. 423. Baumann verwahrt sich mit guten Gründen gegen ein „outsourcing“ militärischer Fähigkeiten. Dabei greift er zurück auf Erhard Eppler: *Vom Gewaltmonopol zum Gewaltmarkt? Die Privatisierung und Kommerzialisierung der Gewalt*, Frankfurt/Main 2002, der nicht nur die Fertigkeiten der Gewaltanwendung, sondern die politische und ethische Errungenschaft des Gewaltmonopols vor Missbrauch schützen will – damit wird von Eppler wie Baumann das Primat der Politik gegenüber dem Militär betont.

41 Allerdings ist diese Gefahr nach Auskunft der deutschen Reeder nicht akut. Die Sicherheitsfirmen werben zwar ausgiebig für ihre Dienste und betonen ihre Erfolge, aber bislang seien nur wenig Reeder diesen Angeboten gefolgt.

IV. Ist der militärische Kampf wirklich *ultima ratio*?

Die Rede von der *ultima ratio* als Kriterium für einen gerechtfertigten Krieg weist auf die absolute Dringlichkeit militärischer Mittel: Weder zeitlich (das letzte Mittel) noch vom Eskalationsgrad her (das äußerste Mittel) gibt es andere Optionen, um die unmittelbar drohende Gefahr abzuwehren. Damit wird der bereits in der Scholastik entfaltete Gedanke von der Hartnäckigkeit und Beratungsresistenz des Verbrechers noch einmal präzisiert;⁴² er muss also nicht nur bei seinem Vorhaben bleiben, sondern dieses Vorhaben muss zudem unmittelbar gefährlich sein. Nur so ist gewährleistet, dass der Krieg nicht mehr als immer verfügbares und legitimes Mittel der Politik gelten kann. Aus ethischer Sicht hat daher Dolf Sternberger Recht, nicht Carl Schmitt: Nicht der Krieg, sondern der Frieden ist der Gegenstand und das Ziel der Politik.⁴³ Liegt diese Dringlichkeit, die der Begriff *ultima ratio* besagt, bei den Verbrechen der Piraten vor Somalia vor?

Es ist evident, dass die Überfälle in der jüngsten Vergangenheit deutlich zugenommen haben. Zudem greifen nachhaltige Verbesserungen nicht sofort, und im weitgehend zerstörten Somalia wird man nur langsam voranschreiten können. Daher ist die Zunahme der Überfälle nach dem Beginn der *Operation Atalanta* noch kein Argument gegen diese Maßnahme, denn dass eine Verbesserung nicht sofort eintreten wird, muss man auf beiden Seiten als Argument akzeptieren. Die zeitliche Dringlichkeit von Maßnahmen kann also nicht strittig sein. In diesem Sinn stellt die Resolution 1838 fest, „dass im Auftrag des WFP tätige Seetransportunternehmen ohne Geleit durch Kriegsschiffe keine Nahrungsmittelhilfe [mehr] an Somalia liefern werden“.

Hinsichtlich der Eskalationsstufe gibt es jedoch gravierende Bedenken, die sich nicht auf subjektive Einschätzungen der politischen und militärischen Lage, sondern auf die Resolutionen der UN berufen können: Die UN-Resolution 1816 nennt zwei Alternativen zum Militäreinsatz, nämlich erstens die „Anleitung und Ausbildung [der Besatzungen] in Vermeidungs-, Ausweich- und Abwehrtechniken“ und zweitens das Ausweichen auf andere Seerouten. Während die zweite Option nicht wieder aufgegriffen wird, betonen die beiden folgenden Resolutionen ebenfalls die Maßnahmen an Bord. Konkret geht es dabei beispielsweise um höhere und glitschige Bordwände samt Wasserdruckschläuchen, neue Meldesysteme und zusätzliche Wachen (ständiger Ausguck), aber auch um das Training der Seeleute und die Forderung nach Zusammenarbeit und gegenseitiger Information sowohl der Länder wie der Reedereien.⁴⁴

42 Vgl. Beestermöller: Thomas von Aquin (Anm. 10), S. 130-132.

43 Dolf Sternberger: *Begriff des Politischen* (Heidelberger Antrittsvorlesung), in: ders. (Hg.): *Die Politik und der Friede*, Frankfurt/Main 1986, S. 69-88, S. 76. Er wendet sich gegen die Rede vom Krieg als „Ernstfall“ oder „extremste[s] politische[s] Mittel“ bei Carl Schmitt: *Der Begriff des Politischen*, Berlin 2002, S. 28-37.

44 Vgl. dazu Dirk Sedlaček: *Maritimer Terror und Piraterie auf hoher See*, Dortmund 2006. Eine Bewaffnung der Besatzung wird hingegen auf dieser Ebene, also abgesehen von den bereits genannten rechtlichen Problemen, kontrovers diskutiert, weil sie (ohne wiederkehrende

Sicherlich würden diese Maßnahmen Geld kosten, und zwar zunächst vornehmlich die Reeder, aber dann auch uns Endverbraucher. Dabei sind die Kosten für die Umwege auf Dauer weitaus höher als die einmaligen Nachrüstungsmaßnahmen. Wurde die zweite Empfehlung deshalb nicht wieder aufgegriffen? Werden die militärischen Maßnahmen ergriffen, um Kosten zu externalisieren? Lässt sich die Internationale Gemeinschaft von den Seetransportunternehmen dergestalt unter Druck setzen, dass sie Militär einsetzt, um den Reedern Kosten zu ersparen?⁴⁵ Jedenfalls ist das Kriterium der *ultima ratio* nicht erfüllt, weil die UN selbst in ihren Resolutionen noch andere, weniger gewalttätige Mittel empfiehlt.

V. Das Ergebnis: Ist der militärische Kampf gegen Piraten legitim?

Von den genannten Kriterien zur Rechtfertigung militärischer Gewalt sind zwei Kriterien (*causa iusta* und *legitima potestas*) klar, das dritte Kriterium (*recta intentio*) tendenziell erfüllt. Der militärische Kampf gegen internationale Verbrecherorganisationen ist ein gerechter Grund. Er ist durch entsprechende Resolutionen der Vereinten Nationen klar und legal autorisiert. Die Absicht, Menschen vor den mit der Piraterie verbundenen Gefahren zu beschützen, ist nicht zu beanstanden, allerdings muss bezweifelt werden, dass diese Absicht wirklich nachhaltig mit militärischen Mitteln erreicht werden kann. Das vierte Kriterium (*ultima ratio*) ist hingegen ebenso klar nicht erfüllt: Der Militäreinsatz ist vom Eskalationsgrad her nicht das einzig wirksame Mittel im Kampf gegen die Piraterie.

Was besagt dieses Zwischenergebnis? Die Tradition empfiehlt, dass alle Kriterien erfüllt sein müssen, nur so können Kriege begrenzt oder vermieden werden – und das ist das Ziel der Lehre vom gerechten Krieg (und auch der Rede vom gerechten Frieden). Diese Empfehlung bestätigt sich auch in unserem Fall: Die Möglichkeit, andere Maßnahmen ergreifen zu können, strahlt zurück auf das zweite und dritte Kriterium. Wenn die Absicht, Menschen vor der Piraterie zu beschützen, auch durch andere, zwar teurere, aber weniger gewaltträchtige Mittel erreicht werden kann, dann regt sich der Verdacht, dass wirtschaftliche Absichten den Einsatz von Militär dominieren. Wenn die Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Somalia durch die *Operation Atalanta* kaum beseitigt wird, dann stellt sich die Frage, wofür gekämpft wird – und auch hier ka-

Kosten bei der Ausbildung) zur Eskalation beitragen und damit das Leben der Seeleute noch stärker gefährden könnte. Sofern die Piraten Beute machen wollen, werden sie nicht töten.

- 45 Für die Berechtigung dieser kritischen Anfrage spricht auch, dass nach Auskunft der Deutschen Marine die militärische Maßnahme, im Golf von Aden im Schiffskonvoi zu fahren, um Schutz zu gewährleisten und angesichts dieser Übermacht einen Piratenangriff aussichtslos werden zu lassen, nicht von allen Schiffen mitgetragen wird, insbesondere die schnelleren Schiffe seien nicht bereit, ihr Tempo zu drosseln. Auch hier steht also das finanzielle Interesse der Reeder über dem Schutzgedanken. Andererseits gibt es die Idee, auf den Schiffen die Brücke zur Zitadelle („panic room“) umzubauen, so dass die Piraten weder die Seeleute als Geiseln nehmen noch den Kurs des Schiffes verändern können. Diese Maßnahme schützt erkennbar die Bevölkerung. Sie erleichtert zudem den (militärischen) Zugriff auf die Piraten, weil man sie klar von den Nichtkombattanten trennen kann.

men ökonomische Argumente ins Spiel. Es besteht also bei der *Operation Atalanta*, weil es sich nicht um eine *ultima ratio* handelt, die Gefahr, dass die ökonomische Rationalität die Gedankenführung beherrscht.

Ein ethisches Urteil über die Legitimität der *Operation Atalanta* muss diese Gefahr zur Sprache bringen. Allerdings sollte dies nicht in der Form moralischer Besserwisserei geschehen. Denn erstens waren auch bei den analysierten Kriterien sowohl normativ wie deskriptiv strittige Punkte zu notieren. Zweitens kann der Ethiker in den Sachfragen keine hinreichende Kompetenz beanspruchen. Und drittens bewegen wir uns metaphorisch gesprochen in einer Grauzone, also in einem Konfliktfeld. Das abschließende Urteil soll daher die Bedingungen für einen sittlich verantwortbaren Einsatz nennen und korrespondierend die Gefahren von *Atalanta* aufzeigen.

Mein Urteil lautet, dass es die genannten, starken Gründe für diesen Militäreinsatz gibt. Er erfüllt weitgehend die ethisch anerkannten Kriterien. Andererseits spüre ich ein deutliches Unbehagen, das sich aus zwei Quellen speist: *Zum einen* sehe ich die Gefahr, dass die Operation nicht nachhaltig den Frieden in und vor Somalia sichert, sondern sehr stark auf unsere wirtschaftlichen Interessen fokussiert ist, obwohl genau diese Interessen mit zu der Krise beigetragen haben und fraglich ist, ob das Ziel damit wirklich erreicht werden kann. Diese Gefahr spricht nicht gegen den Einsatz der Marine, sondern für dessen notwendige Einbettung in ein wirtschaftliches und politisches Konzept für Somalia, um den Aspekt einer nachhaltigen Stabilisierung als Bestandteil eines gerechten Friedens für die Region stärker einzubeziehen. *Zum anderen* sehe ich die gefährliche Tendenz, den Einsatz von Militär auch dann in Betracht zu ziehen, wenn keine *ultima ratio* dies gebietet. Ich befürchte eine schleichende Militarisierung,⁴⁶ die das Konzept des gerechten Friedens gleichsam unterspült. Der Einsatz des Militärs scheint – mit immer neuen kleinen Schritten – wieder eine akzeptierte Möglichkeit der Sicherheitspolitik zu werden.⁴⁷ Um dieser Entwicklung entgegen zu steuern, ist nach meiner Überzeugung der Rekurs auf die Einsicht von 1948 weiterhin aktuell: „Kriege sollen nach Gottes Willen nicht sein“.

46 Vgl. dazu Wilfried von Bredow: *Militarismus*, in: Ralf Zoll (Hg.): *Bundeswehr und Gesellschaft*. Ein Wörterbuch, Opladen 1977, S. 224-227. Gemeint ist mit „Militarisierung“ nicht, dass die Gesellschaft soldatische Werte und Verhaltensweisen übernimmt (obwohl sich auch das seit geraumer Zeit an Kleidung und Fahrzeugen beobachten lässt), sondern eine strukturelle Ausweitung der Aufgaben des Militärs. Selbstverständlich muss in Rechnung gestellt werden, dass auch die veränderten politischen Konstellationen (kein Kalter Krieg, sondern eine Fülle von regionalen Konflikten) und die Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel und der Folgen (kein Weltkrieg, sondern kleinere Kämpfe mit leichter Bewaffnung) zu dieser Veränderung beitragen. Aber die normative Einsicht Sternbergers, die historisch sicher dem Widerstand gegen einen neuen Weltkrieg entsprang, zielt eben auf den Paradigmenwechsel vom Krieg zum Frieden, der unterlaufen zu werden droht.

47 Als weitere Hinweise für diese These von der schleichenden Militarisierung sei mit Blick auf die Operation Atalanta auf die regionale Erweiterung bis zu den Seychellen sowie auf die (zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Textes) anstehende zeitliche Verlängerung über Dezember 2009 hinaus verwiesen.